

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 31/08 R

L 1 U 104/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 U 54/05 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

beigeladen:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat für das Revisionsverfahren der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten und die Gerichtskosten zu tragen. Im Übrigen sind für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz iVm § 155 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung und trägt dem Ausgang des Revisionsverfahrens und den gestellten Anträgen Rechnung.
- 2 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz und der Bedeutung der Sache - Streit um die Anerkennung eines Unfalls, der zu einer erheblichen Gesundheitsstörung führte - als Arbeitsunfall.

